

*Schulverwaltung*

**Ausschreibungs- und Auswahlverfahren zur Besetzung von Schulleiterstellen**

Erlaß des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein vom 3. März 1997 – III 304 – 330.40-11 –

**I. Vorbemerkung**

Das Ausschreibungs- und Auswahlverfahren zur Besetzung von Schulleiterstellen hat zum Ziel, die freie Stelle mit der Bewerberin oder dem Bewerber zu besetzen, die oder der die Anforderungen des Amtes am besten erfüllt.

Die Ausschreibung erfolgt im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein.

Das Auswahlverfahren muß die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Bewerberinnen und Bewerber feststellen und dabei das Anforderungsprofil der zu besetzenden Stelle zugrundelegen.

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt gemäß § 10 LBG.

**II. Stellenausschreibung**

**A Allgemeine Hinweise**

Bewerbungen sind mit einer tabellarischen Darstellung des beruflichen Werdeganges und Lichtbild innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrichtenblattes vorzulegen. Bewerberinnen und Bewerber, die sich bereits im Landesdienst befinden, haben ihre Bewerbung auf dem Dienstweg vorzulegen.

Die Landesregierung fordert ausdrücklich Frauen auf, sich zu bewerben. Bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Frauen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorrangig berücksichtigt.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerberinnen und Bewerber der betroffenen Schule dürfen gemäß § 89 Abs. 2 Satz 3 SchulG nur berücksichtigt werden, wenn besondere Gründe dafür vorliegen.

Richtet sich die Zuordnung einer Stelle zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, ist die endgültige Einstufung von der Entwicklung dieser Zahl abhängig. Maßgeblich ist die im Haushaltsplan ausgewiesene Planstelle/Stelle.

Gemäß § 49 Mitbestimmungsgesetz werden die Schulleiterwahlvorschläge mit dem Hauptpersonalrat (Lehrer) erörtert, ggf. wird gemäß Schwerbehindertengesetz die Hauptvertrauensfrau oder der Hauptvertrauensmann der Schwerbehinderten beteiligt.

Die Einsichtnahme des Personalrates in Bewerbungsunterlagen richtet sich nach § 49 Abs. 2 Satz 1 und 2 MBG. Dabei dürfen dienstliche Beurteilungen gem. § 49 Abs. 3 Satz 2 MBG nur mit Zustimmung der bzw. des Betroffenen zugänglich gemacht werden.

Eine Schulleiterstelle wird erneut ausgeschrieben, wenn nach der ersten Ausschreibung keine Bewerbung bzw. nicht ausreichend qualifizierte Bewerbungen vorliegen.

Liegt nach der ersten Ausschreibung nur eine Bewerbung vor, kann erneut ausgeschrieben werden, wenn zu erwarten ist, daß sich das Bewerberfeld erweitern wird.

**B Anforderungsprofil**

Bewerberinnen und Bewerber, die die Besetzung einer Schulleiterstelle anstreben, sollen aufgrund ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistungen erwarten lassen, daß sie die angestrebte Funktion ausfüllen werden.

Sie sollen überdurchschnittliche Leistungen gezeigt haben, die für die ausgeschriebene Stelle von Bedeutung sind. Gefordert sind insbesondere folgende Fähigkeiten:

- Fähigkeiten der Leitung und Personalführung
- Organisations- und Verwaltungsgeschick
  - Entscheidungs- und Durchsetzungsfähigkeit
  - Mitarbeitermotivation
  - Integrationskraft
  - Konfliktfähigkeit
  - Kommunikationsfähigkeit

- Fachliche und pädagogische Fähigkeiten
- Nachgewiesene unterrichtliche und außerunterrichtliche Gestaltungsfähigkeiten
  - Kenntnisse über den Stand der didaktischen und pädagogischen Diskussion
  - Bereitschaft zur Einleitung innovativer Prozesse
  - Kreativität
  - Beratungskompetenz

**C Ausschreibung – Stellenprofil**

Freie und freiwerdende Stellen werden im Nachrichtenblatt ausgeschrieben. Zum Stellenprofil werden folgende Informationen gegeben:

- Dienststelle, Dienstort
- Bezeichnung der Stelle, Funktionsbeschreibung, Besoldungsgruppe
- Besetzungstermin
- Dienststelle, an die die Bewerbung zu richten ist
- Schulprofil

### III.

#### Auswahlverfahren

##### 1. Anlaßbeurteilung

Für die Bewerberin und den Bewerber erstellt die unmittelbare Vorgesetzte oder der unmittelbare Vorgesetzte eine Anlaßbeurteilung.

##### 2. Personalaktenauszug

Das Personalreferat zeichnet den dienstlichen Werdegang der Lehrkraft anhand der Personalakte nach (Examina, zusätzliche Befähigungen, Fortbildungsnachweise, andere relevante Daten des dienstlichen Werdegangs). Falls erforderlich, wird III 1401 für die Klärung dienstrechtlicher Fragen beteiligt. Die jeweils zuständige Referentin bzw. der zuständige Referent der obersten Schulaufsicht gibt eine Stellungnahme über die Eignung ab.

##### 3. Vergleichender Eignungsvermerk

Auf der Grundlage der Daten der Personalakte und der Anlaßbeurteilung wird von der obersten Schulaufsicht ein vergleichender Eignungsvermerk der Eignungsprofile der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber erstellt. Es wird ein Abgleich zwischen den Bewerberqualifikationen und dem Anforderungsprofil vorgenommen und unter Leistungsgesichtspunkten zur Besetzung der Schulleiterstelle ein Entscheidungsvorschlag erarbeitet. Hierzu sind die wesentlichen Kriterien in einer Synopse schriftlich niederzulegen.

##### 4. Mitzeichnung

In den Fällen der Besetzung von Schulleiterstellen an berufsbildenden Schulen, Gymnasien und Gesamtschulen erfolgt die Mitzeichnung über III 4 oder III 5, III GB, III St über III M an StK 100 und StK 1 in allen anderen Fällen über III 3, III GB an III St.

4. Entscheidung über die Auswahl der Schulleiterin oder des Schulleiters durch die oberste Schulaufsicht
5. Benachrichtigung der nicht ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber.
6. Wartefrist
7. Mitteilung über die Besetzungsentscheidung an III 13 zur Einleitung der weiteren Schritte und zur Planung.

In Vertretung  
Gyde Köster

### IV.

#### Durchführung der Schulleiterwahl

1. Benachrichtigung der Bewerberinnen und Bewerber über die Aufnahme bzw. die Nichtaufnahme in den Schulleiterwahlvorschlag.
2. Übersendung des Vorschlages von im Wesentlichen gleich geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern einschließlich der Eignungsprofile des vergleichenden Eignungsvermerks an den Schulträger (Schulleiterwahlausschuß) mit Hinweis auf § 88 Abs. 1 Satz 3 Schulgesetz und die Begründungspflicht im Falle der Nichteinhaltung.
3. Mitteilung an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur über das Auswahlresultat und Zusendung des Protokolls durch den Schulträger.